

Satzung der “Stiftung Kloster Bursfelde”

Die Stiftung wurde gegründet im Jahr 2003.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(2) Der Name der Stiftung lautet “Stiftung Kloster Bursfelde”.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hann.-Münden.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 7 AO sowie kirchliche Zwecke gemäß § 54 AO. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Förderung der Entfaltung und Fortentwicklung des Arbeitskonzeptes von Kloster und Tagungshaus Bursfelde als Stätte des Gebets, der Bildung und der Begegnung von Kirche und Universität. Sie will damit Kloster und Tagungshaus Bursfelde als Geistliches Zentrum in Benediktinischer Tradition mit Evangelischem Profil erhalten.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an den Personal-, Bau- und Sachkosten des Klosters und des Tagungshauses, soweit diese Kosten nicht anders finanziert werden können.

(3) Die Stiftung arbeitet in der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Förderkreis Kloster Bursfelde e.V. zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist mit einem Stiftungskapital in Höhe von 105.230,00 Euro errichtet worden (gewidmetes Vermögen).

(2) Das gewidmete Vermögen und das durch Zustiftungen erworbene Vermögen sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vorstand

(1) Stiftungsorgan ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen und notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 7

Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Einvernehmen mit dem Abt von Bursfelde und dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden berufen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Drei Mitglieder werden zeitgleich berufen, die anderen zwei Vorstandsmitglieder drei Jahre später. Die Berufung erfolgt immer zum 01.01. eines Jahres (erstmalig zum 01.01.2022). Die derzeitigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufungszeitpunkte im Amt. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Berufung das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

(1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes und können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(4) Aus der Mitte des Vorstandes wird ein Protokollführer gewählt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretend Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(5) Ausnahmsweise kann der Vorstand seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z.B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchführen sowie Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform oder per elektronischer Datenübertragung fassen, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Sitzungsdurchführung oder dem Umlaufverfahren binnen 48 Stunden nach Zugang der Einladung widerspricht.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. Beschlüsse des Vorstands zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Stiftung können nicht im Umlaufverfahren stattfinden.“

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Entgegennahme von Zustiftungen
- f) die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung

§ 10

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es in einer dem

Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bursfelde, den 3. 2. 2021